

CDU-Fraktion | Adenauerplatz 2 | 59379 Selm

Bürgermeister der Stadt Selm Herrn Thomas Orlowski o.V.i.A. Adenauerplatz 2 59379 Selm

Fraktionsvorsitzende Claudia Mors-Böckenbrink

E-Mail: c.mors-boeckenbrink@cdu-selm.de

Selm, 12.12.2024

Antrag zur Neufassung der Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie Kostenbeiträgen zur Tagespflege im Stadtgebiet Selm

Beratungsfolge:

12.12.2024 Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss Vorberatung 19.12.2024 Rat der Stadt Selm Entscheidung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Selm beantragt, der Rat der Stadt Selm möge beschließen:

Der Rat der Stadt Selm beschließt den Erlass der Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie Kostenbeiträgen zur Tagespflege im Stadtgebiet Selm gemäß Anlage.

Begründung:

Die CDU-Fraktion spricht sich entschieden gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Erhöhung der Elternbeiträge aus, insbesondere den vollständigen Wegfall der Zweitkinderregelung. Diese Maßnahme wird viele Familien in unserer Stadt empfindlich treffen und ihnen das Leben spürbar erschweren. Teilzeitmodelle, die vielen jungen Eltern eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, lohnen sich dann kaum noch.

Mit dem vorliegenden Antrag unterbreitet die CDU-Fraktion einen Lösungsvorschlag, mit dem die Elternbeiträge sozialverträglich gestaltet und gleichzeitig eine seriöse und bürgernahe Haushaltsführung gewährleistet werden.



Die Kernpunkte unseres Vorschlags sind:

- 1. Vollständiger und dauerhafter Erhalt der Geschwisterregelung.
- 2. Moderate Erhöhung der Beiträge um 4,5 % einmalig und Dynamisierung mit 3,0 % ab dem 01.08.2026.
- 3. Angleichung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege erst zum 01.08.2026, um Planungssicherheit zu gewährleisten.

Darüber hinaus enthält der Satzungsentwurf gegenüber der aktuellen Fassung einige redaktionelle Anpassungen.

Der Rat der Stadt Selm hat sich mit Beschluss des Haushaltssicherungskonzepts (Vorlage 2024/203) selbst die Erhöhung von Elternbeiträgen als eine Maßnahme der Haushaltssicherung auferlegt. Sollten die Beiträge nun nicht im vorgesehenen Umfang erhöht werden, sind Einsparungen an anderer Stelle erforderlich.

Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinden ausdrücklich, auf die Erhebung von Beiträgen im Rahmen von Geschwisterregelungen zu verzichten, vgl. § 51 Abs. 4 S. 2 KiBiz. Der Erhalt der Geschwisterregelung ist also möglich.

Zugleich gibt der Landesgesetzgeber den Gemeinden auf, dass die Höhe der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege einander entsprechen sollten, vgl. § 51 Abs. 4 S. 5 KiBiz. In der Stadt Selm wurde davon abweichend für die Tagespflege stets der (günstigere) Beitrag für die Altersklasse 2-6 berechnet. Um den betroffenen Eltern Planungssicherheit zu verschaffen, sollte die Angleichung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die CDU-Fraktion erkennt zugleich die allgemeinen Kostensteigerungen seit der letzten Beitragsanpassung im Jahr 2019 an und versperrt sich einer moderaten Anpassung der Beiträge um 4,5 % nicht.

Finanzielle Auswirkungen für Eltern

Der vorliegende Vorschlag der CDU-Fraktion entlastet die betroffenen Eltern gegenüber dem Verwaltungsvorschlag deutlich. Dies zeigen die folgenden Fallbeispiele:



Beispiel		Alleinerziehend	les Elternteil		
Kinder		2 (3 Jahre / 6 Mo	onate)		
Einkommen		50.000€			
Betreuungszei	t je Kind	45 Wochenstun	den		
		Kindergartenja	ahr 2025/2026		
7	Гageseinrichtun	g		Tagespflege	
Bisher Verwaltung C		CDU-Fraktion	Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion
425,00€	549,67€	444,13 €	202,00€	549,67€	211,09€
	+ 29,3 %	+ 4,5 % +		+ 172,1 %	+ 4,5 %
		Kindergartenja	ahr 2026/2027		
7	Гageseinrichtun	g		Tagespflege	
Bisher Verwaltung CDU		CDU-Fraktion	Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion
425,00 € 566,16 €		457,45€	202,00€	566,16€	457,45€
	+ 33,2 %	+ 7,6 %		+ 180,3 %	+ 126,5 %

Beispiel		Familie mit zwe					
Kinder		2 (3 Jahre / 1 Ja	ıhr)				
Einkommen		60.000€					
Betreuungszei	t je Kind	45 Wochenstun	den				
Kindergartenjahr 2025/2026							
T	ageseinrichtun	g		Tagespflege			
Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion	Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion		
459,00€	602,97€	479,66€	236,00€	602,97€	246,62€		
	+ 31,4 %	+ 4,5 %		+ 155,5 %	+ 4,5 %		
		Kindergartenj	ahr 2026/2027				
T	ageseinrichtun	g		Tagespflege			
Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion	Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion		
459,00€	621,06€	494,05€	236,00€	621,06€	494,05€		
	+ 35,3 %	+ 7,6 %		+ 163,2 %	+ 109,3 %		

Beispiel		Familie mit drei Kindern							
Kinder		3 (5 Jahre / 3 Jahre / 1 Jahr)							
Einkommen		92.000 €							
Betreuungszei	t je Kind	45 Wochenstun	den						
		Kindergartenj	ahr 2025/2026						
Т	ageseinrichtun	g	Tagespflege						
Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion	Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion				
585,00€	786,37 €	611,33€	335,00€	786,37€	350,08€				
	+ 34,4 %	+ 4,5 %		+ 134,7 %	+ 4,5 %				
		Kindergartenj	ahr 2026/2027						
I	ageseinrichtun	g		Tagespflege					
Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion	Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion				
585,00€	585,00 € 809,96 € 629,67 €		335,00€	809,96€	629,67€				
	+ 38,5 %	+ 7,6 %		+ 141,8 %	+ 88,0 %				



Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Selm

Durch die geringeren Erhöhungen wird der vorliegende Vorschlag zu geringeren Mehrerträgen führen. Diese Differenz lässt sich für das Kindergartenjahr 2025/2026 auf ca. 194.317,85 € und für das Kindergartenjahr 2026/2027 auf ca. 199.682,69 € beziffern.

Diese Beträge müssen zur Einhaltung des Haushaltssicherungskonzepts in anderen Bereichen durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen kompensiert werden.

Tageseinrichtungen

Beitragsauf-	Kinderga	artenjahr	Kindergartenjahr		
kommen	2025	/2026	2026	/2027	
Bisher	563.592,00€		563.592,00€		
Verwaltung	768.645,57 €	+ 205.053,57 €	791.704,94€	+ 228.112,94 €	
CDU-Fraktion	588.953,64€	+ 25.361,64 €	606.622,25€	+ 43.030,25 €	
Differenz Verw. / CDU-Fraktion		- 179.691,93€		- 185.082,69 €	

Tagespflege

Beitragsauf-	Kinderga	artenjahr	Kindergartenjahr		
kommen	2025/2026 2026/20			/2027	
Bisher	292.224,00€		292.224,00€		
Verwaltung	ca. 320.000 €	+ 27.776,00 €	ca. 329.600 €	+ 37.376,00 €	
CDU-Fraktion	305.374,08€	+ 13.150,08 €	ca. 315.000 €	+ 22.776,00 €	
Differenz Verw. / CDU-Fraktion		- 14.625,92 €		- 14.600,00 €	

Mit freundlichen Grüßen

Claudia/Mors-Böckenbrink Frakkjignsvorsitzende

Satzung der Stadt Selm

zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege im Stadtgebiet Selm

- Elternbeitragssatzung -

vom 19. Dezember 2024

Auf der Grundlage der

- §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) - GO, und des
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert am 19. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 19) – SGB VIII, sowie
- §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) Kinderbildungsgesetz KiBiz –

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kindertagespflege im Sinne des KiBiZ erhebt die Stadt Selm als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 51 KiBiz von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammen lebt, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz nach sozialen Gegebenheiten und Betreuungszeiten gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und der Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages des/r Sorgeberechtigten mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. des Angebots.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge übermittelt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die gem. § 51 Abs. 2 KiBiz erhobenen Daten.
- (4) Der Antrag auf Tagespflege ist beim Amt für Jugend, Schule, Familie und Soziales zu stellen. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt nach dieser Satzung, im

- Übrigen nach den Grundsätzen der gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII.
- (5) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.

§ 2 Entstehung der Beitragsschuld und Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (1. August des Jahres bis 31. Juli des Folgejahres).
- (2) Die Beitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.
- (3) Die Beitragsschuld besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Beitragsschuld wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind in der Kindertagespflege besteht auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann.
- (4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Selm nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Abgabenpflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
- (5) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (6) Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der Einrichtung verlässt. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Beendigung der Beitragsschuld möglich. Darüber entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Kindergeldzuschläge sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragsschuldner und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 Euro monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beiträge ist das Einkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss.
- (2) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu

- erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Es erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabenpflicht zu Grunde gelegt.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen sind dem Träger unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (4) Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (5) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung) des Sozialgesetzbuches XII, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, des Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ist nach Einkommensgruppen und Betreuungsumfang in Beiträge für Kinder unter 2 Jahre und Kinder von 2 bis 6 Jahren gestaffelt. Sie ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
 - Die Elternbeiträge erhöhen sich jeweils zum 1. August eines Jahres um 3,0 % gegenüber dem Vorjahresbetrag, beginnend ab dem 1. August 2026.
- (2) Der Träger der Einrichtung kann von den Beitragsschuldnern zusätzlich ein privatrechtliches Entgelt für das Mittagessen verlangen, das er in eigener Verantwortung abrechnet.
- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder erhalten Leistungen der Tagespflege, so ist der Elternbeitrag nur für ein Kind zu zahlen. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 bei mehreren Kindern in Tageseinrichtungen oder

Tagespflege unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ist ein Kind nach Abs. 3 vom Beitrag befreit, wird für kein weiteres Kind ein Beitrag erhoben.

- (5) Im Falle des § 3 Abs. 3 (Vollzeitpflege) wird Beitragsbefreiung gewährt.
- (6) Hinsichtlich der Tagespflege gelten ohne Rücksicht auf das Alter des betreuten Kindes die Beiträge der Altersklasse von 2 bis 6 Jahren. Sie werden begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Tagespflegeperson. Die Betreuungszeiten gelten als Obergrenze, bei einer Betreuung von mehr als 45 Stunden bleibt es bei dem entsprechenden Beitrag. Wird ergänzend zur Betreuung in einer Tageseinrichtung zusätzlich auch Tagespflege in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag unter Zugrundelegung der sich danach ergebenden Gesamt-Betreuungszeit erhoben. Der so entstehende Beitrag wird in einer Summe festgesetzt und erhoben.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab 01. August 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Elternbeitragssatzung vom 10. Oktober 2019 außer Kraft.
- (2) § 6 Abs. 6 dieser Satzung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

Anlage zur Elternbeitragssatzung vom 19. Dezember 2024

Elternbeitragstabelle (ab 1. August 2025)

		Altersklasse 2 bis 6 Jahre		Altersklasse unter 2 Jahre			
Jahres-Bruttoein- kommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
bis 18.000	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	
ab 18.000	25,08€	28,22€	38,67€	59,57 €	65,84€	85,69€	
ab 21.000	29,26 €	34,49 €	48,07 €	79,42 €	87,78€	113,91€	
ab 24.000	39,71 €	43,89€	60,61€	99,28€	109,73 €	143,17 €	
ab 27.000	49,12 €	55,39 €	74,20 €	128,54 €	143,17 €	184,97 €	
ab 30.000	59,57 €	65,84 €	90,92 €	157,80€	175,56 €	227,81 €	
ab 33.000	68,97 €	77,33 €	109,73 €	188,10€	209,00€	270,66€	
ab 36.000	79,42 €	87,78€	129,58€	206,91 €	230,95 €	299,92€	
ab 40.500	88,83 €	99,28€	151,53 €	237,22 €	263,34 €	342,76 €	
ab 45.000	108,68€	121,22 €	175,56 €	266,48 €	296,78€	385,61 €	
ab 50.000	132,72€	148,39 €	211,09€	307,23 €	342,76 €	444,13 €	
ab 56.000	165,11 €	182,88€	246,62€	331,27 €	368,89€	479,66€	
ab 62.000	187,06€	206,91 €	288,42 €	395,01 €	438,90€	570,57 €	
ab 72.000	219,45€	243,49 €	329,18€	416,96 €	462,94€	600,88€	
ab 90.000	240,35 €	264,39€	350,08€	427,41 €	473,39€	611,33 €	
ab 105.000	261,25€	285,29€	370,98€	437,86 €	483,84 €	621,78 €	
ab 120.000	282,15€	306,19€	391,88€	448,31 €	494,29€	632,23€	

Ent	twurf Verwaltung	Ent	twurf CDU-Fraktion	Erläuterung
	Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege im Stadtgebiet Selm - Elternbeitragssatzung - vom XXXXX		Satzung der Stadt Selm Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege im Stadtgebiet Selm - Elternbeitragssatzung - vom 19. Dezember 2024	
Aufg	grund der	Auf	der Grundlage der	
	§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2013), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496)		§§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) - GO, und des	Bezug auf alte Fassung der GO NRW.
	§ 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696)		§ 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert am 19. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 19) – SGB VIII, sowie	Bezug auf alte Fassung des SGB VIII.
•	§ 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ–) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder – und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 30.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2014 (GV NRW S. 336) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666)		§§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) - Kinderbildungsgesetz - KiBiz –	Bezug auf alte Fassung des KiBiz.
hat	der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.12:2024 folgende Satzung chlossen:		der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 die folde Satzung beschlossen:	
§ 1	Allgemeines	§1	Allgemeines	
(1)	Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kindertagespflege im Sinne des KiBiZ erhebt die Stadt Selm als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 KiBiz von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammen lebt, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die	(1)	Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kindertagespflege im Sinne des KiBiZ erhebt die Stadt Selm als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 51 KiBiz von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammen lebt, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die	Bezug auf alte Fassung des KiBiz.

Ent	wurf Verwaltung	Ent	wurf CDU-Fraktion	Erläuterung
	Elternbeiträge sind gemäß § 23 KiBiz nach sozialen Gegebenheiten und Betreuungszeiten gestaffelt.		Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz nach sozialen Gegebenheiten und Betreuungszeiten gestaffelt.	
(2)	Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und der Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages des/r Sorgeberechtigten mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. des Angebots.	(2)	Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und der Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages des/r Sorgeberechtigten mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. des Angebots.	
(3)	Für die Erhebung der Elternbeiträge übermittelt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die gem. § 12 KiBiz erhobenen Daten.	(3)	Für die Erhebung der Elternbeiträge übermittelt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die gem. § 51 Abs. 2 KiBiz erhobenen Daten.	Bezug auf alte Fassung des KiBiz.
(4)	Der Antrag auf Tagespflege ist beim Amt für Jugend, Schule, Familie und Soziales zu stellen. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt nach dieser Satzung, im Übrigen nach den Grundsätzen der gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII.	(4)	Der Antrag auf Tagespflege ist beim Amt für Jugend, Schule, Familie und Soziales zu stellen. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt nach dieser Satzung, im Übrigen nach den Grundsätzen der gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII.	
		(5)	Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.	Ermächtigungsgrund- lage für Bescheide
§ 2	Entstehung der Beitragsschuld und Beitragszeitraum	§ 2	Entstehung der Beitragsschuld und Beitragszeitraum	
(1)	Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, es entspricht dem Schuljahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres).	(1)	Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr [] (1. August des Jahres bis 31. Juli des Folgejahres).	Formulierung entbehrlich.
(2)	Die Beitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.	(2)	Die Beitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.	
(3)	Die Beitragsschuld besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Beitragsschuld wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind in der Kindertagespflege besteht auch	(3)	Die Beitragsschuld besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Beitragsschuld wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind in der Kindertagespflege besteht auch	

Ent	wurf Verwaltung	Ent	wurf CDU-Fraktion	Erläuterung
	dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch neh- men kann.		dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch neh- men kann.	
(4)	Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Selm nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Abgabenpflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.	(4)	Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Selm nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Abgabenpflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.	
(5)	Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.	(5)	Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.	
(6)	Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der Einrichtung verlässt. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Beendigung der Beitragsschuld möglich. Darüber entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.	(6)	Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der Einrichtung verlässt. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Beendigung der Beitragsschuld möglich. Darüber entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.	
§ 3	Beitragsschuldner	§ 3	Beitragsschuldner	
(1)	Beitragsschuldner sind die Eltern, die das Kind zum Besuch angemeldet haben.	(1)	Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben.	Beitragsschuldner kön- nen auch gleichgestellte Personen sein.
(2)	Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.	(2)	Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.	
(3)	Wird bei Vollz eitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.	(3)	Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.	
(4)	Die Eltern haften als Gesamtschuldner.	(4)	Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.	Siehe oben.

Ent	Entwurf Verwaltung		wurf CDU-Fraktion	Erläuterung
§ 4	Einkommen	§ 4	Einkommen	
(1)	Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.	(1)	Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.	Siehe oben
(2)	Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.	(2)	Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.	
(3)	Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Kindergeldzuschläge sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 € monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.	(3)	Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Kindergeldzuschläge sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragsschuldner und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 Euro monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.	
(4)	Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.	(4)	Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.	

Ent	wurf Verwaltung	Ent	wurf CDU-Fraktion	Erläuterung
(5)	Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.	(5)	Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.	
§ 5	Nachweis des Einkommens	§ 5	Nachweis des Einkommens	
(1)	Maßgebend für die Bemessung der Beiträge ist das Einkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss.	(1)	Maßgebend für die Bemessung der Beiträge ist das Einkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss.	
(2)	Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Es erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabenpflicht zu Grunde gelegt.	(2)	Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Es erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabenpflicht zu Grunde gelegt.	
(3)	Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen sind dem Träger unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen	(3)	Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen sind dem Träger unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.	

Ent	wurf Verwaltung	Ent	wurf CDU-Fraktion	Erläuterung
(4)	Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten	(4)	Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.	Klarstellung, dass sich Beitragsschuldner nicht satzungswidrig verhal- ten, wenn sie keinen Nachweis vorlegen. Zweck: Datensparsam- keit
(5)	Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung) des Sozialgesetzbuches XII, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, des Kinderzuschlages nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.	(5)	Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung) des Sozialgesetzbuches XII, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, des Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.	
§ 6	Elternbeitrag	§ 6	Elternbeitrag	
	Die Elternbeiträge werden für den Besuch einer Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege mit Wirkung ab 01.08.2025 wie folgt festgesetzt: [BEITRAGSTABELLE]	(1)	Die Höhe des Elternbeitrages ist nach Einkommensgruppen und Betreuungsumfang in Beiträge für Kinder unter 2 Jahre und Kinder von 2 bis 6 Jahren gestaffelt. Sie ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.	Beitragstabelle unverändert als Anlage übernommen. Datums entbehrlich.
	In den Folgejahren, beginnend dann ab 01.08.2026, werden die Elternbeiträge jährlich um 3 % angehoben.		Die Elternbeiträge erhöhen sich jeweils zum 1. August eines Jahres um 3,0 % gegenüber dem Vorjahresbetrag, beginnend ab dem 1. August 2026.	Formulierung
	Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für a) Kinder unter 2 Jahren b) Kinder vom 2. Lebensjahr bis zur Einschulung c) eine Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden		[]	Inhaltlich in Satz 1 über- nommen.

Entwurf Verwaltung		Entwurf CDU-Fraktion		Erläuterung
(2)	Der Träger der Einrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein privat- rechtliches Entgelt für das Mittagessen verlangen, das er in eigener Ver- antwortung abrechnet.	(2)	Der Träger der Einrichtung kann von den Beitragsschuldnern zusätzlich ein privatrechtliches Entgelt für das Mittagessen verlangen, das er in ei- gener Verantwortung abrechnet.	Siehe oben.
(3)	Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in den beiden Kindergartenjahren, die der Einschulung vorausgehen, durch landesgesetzliche Regelung beitragsfrei.	(3)	Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.	Übernahme Wortlaut § 50 Abs. 1 KiBiz.
(4)	Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder erhalten Leistungen der Tagespflege, so werden die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind auf 50 % ermäßigt. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 bei mehreren Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflege unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.	(4)	Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder erhalten Leistungen der Tagespflege, so ist der Elternbeitrag nur für ein Kind zu zahlen. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 bei mehreren Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflege unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ist ein Kind nach Abs. 3 vom Beitrag befreit, wird für kein weiteres Kind ein Beitrag erhoben.	Siehe oben. Erhalt der vollständigen Geschwisterregelung. Erhalt der Regelung.
(5)	Im Fall des § 3 Abs. 3 (Vollzeitpflege) wird Beitragsbefreiung gewährt.	(5)	Im Falle des § 3 Abs. 3 (Vollzeitpflege) wird Beitragsbefreiung gewährt. Hinsichtlich der Tagespflege gelten ohne Rücksicht auf das Alter des betreuten Kindes die Beiträge der Altersklasse von 2 bis 6 Jahren. Sie werden begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Tagespflegeperson. Die Betreuungszeiten gelten als Obergrenze, bei einer Betreuung von mehr als 45 Stunden bleibt es bei dem entsprechenden Beitrag. Wird ergänzend zur Betreuung in einer Tageseinrichtung zusätzlich auch Tagespflege in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag unter Zugrundelegung der sich danach ergebenden Gesamt-Betreuungszeit erhoben. Der so entstehende Beitrag wird in einer Summe festgesetzt und erhoben.	Erhalt der Vergünstigung der Tagespflege. Beachte § 9 Abs. 2.

Entwurf: CDU-Fraktion im Rat der Stadt Selm

${\bf Synopse\ Entwurf\ Elternbeitrags satzung\ Verwaltung\ /\ CDU-Fraktion}$

Entwurf Verwaltung		Entwurf CDU-Fraktion		Erläuterung
§ 7	Fälligkeit des Beitrages	§ 7	Fälligkeit des Beitrages	
(1)	Der Beitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.	(1)	Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.	
(2)	Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.	(2)	Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.	
(3)	Nicht gezahlte Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.	(3)	Nicht gezahlte Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.	
§ 8	Erlass des Elternbeitrages	§ 8	Erlass des Elternbeitrages	
Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).		chei	Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlin Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB).	Normbezug falsch.
§ 10	Inkrafttreten	§ 9	Inkrafttreten	§ 9 nicht belegt
	e Satzung tritt nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab 01.08.2025 in . Die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 10.10.2019 wird aufgeho-	(1)	Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab 01. August 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Elternbeitragssatzung vom 10. Oktober 2019 außer Kraft.	Alte Satzung muss zu- nächst in Kraft bleiben.
		(2)	§ 6 Abs. 6 dieser Satzung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.	Übergangsregelung.
			nge zur Elternbeitragssatzung vom 19. Dezember 2024 rnbeitragstabelle (ab 01. August 2025)	Darstellung der Beitragstabelle als Anlage. Werte unverändert
		[BEI	TRAGSTABELLE]	übernommen.